

Abänderungsantrag

der Landtagsabgeordneten Dr. Elisabeth Neck-Schaukowitsch (SPÖ), Mag. Helmut Kowarik (FPÖ), Dr. Johannes Hahn (ÖVP), Alessandra Kunz (GRÜNE), Mag. Alexandra Bolena (LIF) und GenossInnen zu Post 2 der heutigen Tagesordnung betreffend das Gesetz über das Berufsbild, die Aus- und Fortbildung sowie die Durchführung der Heimhilfe (Wiener Heimhilfegesetz - WHHG), eingebracht in der Sitzung des Wiener Landtags am 18. April 1997.

Begründung:

Um jeden Zweifel auszuschließen, werden auch persönliche Hilfestellungen, die unter dem Begriff Persönliche Assistenz subsumiert werden können, ausdrücklich vom Geltungsbereich dieses Gesetzes, das sich auf den umfassenden Beruf der Heimhilfe bezieht, ausgenommen. Es handelt sich dabei um Hilfe und Unterstützung von behinderten und pflegebedürftigen Menschen, die diesen ein selbstbestimmtes Leben ermöglichen. Diese sind neben hochqualifizierten Betreuungsleistungen und neben dem Beruf der Heimhilfe im Alltag eines behinderten Menschen von praktischer Bedeutung.

Die gefertigten Landtagsabgeordneten stellen gemäß § 27 der Geschäftsordnung des Landtags für Wien folgenden

Abänderungsantrag:

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

454/LAT/97

§ 1 Abs. 2 lautet:

"(2) Betreuung und Hilfe im Familienverband oder im Freundes- und Nachbarschaftsbereich sowie Persönliche Assistenz, auch wenn diese entgeltlich erfolgen, werden durch dieses Gesetz nicht berührt."

Wien, 18. April 1997

[Handwritten signatures and notes]
A large area of handwritten signatures and notes is present at the bottom of the page. It includes several names in cursive script, some of which appear to be the names of the legislators mentioned in the text above. There are also some illegible handwritten notes and a date '18. April 1997' written again.